



Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV)¹

Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2004
mit Änderungen bis Stadtratsbeschluss vom 18. März 2026

I. Geltungsbereich und anwendbares Recht

Art. 1² Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV). Geltungsbereich

Art. 2 Soweit in dieser Verordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, kommt das städtische Personalrecht zur Anwendung. Anwendbarkeit des städtischen Personalrechts

Art. 3 Die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung der Lehrpersonen werden durch dieselben Versicherungsträger und nach denselben Bestimmungen gewährleistet wie beim übrigen städtischen Personal. Versicherungen

II. Begründung, Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 4 Über die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulkommission. Stellenplan

Art. 5³ ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.⁴ Anstellungsinstanzen

² Die Rektorin oder der Rektor kann die Anstellungskompetenz für Vikariate an Prorektorinnen oder Prorektoren übertragen.

Art. 6 ¹ Die Lehrpersonen werden in der Regel nach dem Ablauf von zwei Dienstjahren auf den Beginn des darauffolgenden Schulsemesters unbefristet angestellt. Lehrpersonen mit zeitlich begrenzten Aufgaben, insbesondere im Kurswesen, können befristet und unter dem Vorbehalt, dass die Kurse zustande kommen, angestellt werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Dauer der Anstellung

¹ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

² Fassung gemäss GRB vom 2. Februar 2022; Inkrafttreten 1. Juni 2022 (STRB Nr. 381/2022).

³ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

⁴ Fassung gemäss GRB vom 2. Februar 2022; Inkrafttreten 1. Juni 2022 (STRB Nr. 381/2022).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Anstellung von Vikariatspersonen.

Umfang der
Anstellung

Art. 7 ¹ Die Lehrpersonen werden mit einem Grundpensum angestellt. Dieses legt die minimale durchschnittliche Lektionenzahl pro Schulwoche fest.

² Befristete Anstellungen können für ein Grundpensum oder für eine bestimmte Lektionenzahl erfolgen.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann Lehrpersonen mit deren Einwilligung jeweils zum Semesterbeginn Zusatzlektionen über das Grundpensum hinaus bis zum vollen Pensum zuweisen.

Lektionenkonto

Art. 8 Lektionen, die während eines Semesters aufgrund des Lektionenbedarfs gegenüber dem Grundpensum fehlten oder zu einem vollen Pensum zusätzlich zugewiesen wurden, sind mittelfristig auszugleichen. Nur in besonderen Fällen, vor allem bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind die zusätzlichen Lektionen zu vergüten oder der Lohn ist aufgrund von fehlenden Lektionen zu kürzen.

Beendigung
des Arbeits-
verhältnisses

Art. 9 ¹ Befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse können beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines administrativen Semesters aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Vikariate.

² Für Lehrpersonen ab dem zehnten Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.⁵

³ Zuständig für die Kündigung durch die Stadt ist die Anstellungsinstanz.

Abfindung und
Lohnfortzahlung
bei unverschul-
deter Entlassung

Art. 10 Die Abfindung und die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Entlassung richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts. Zuständig für die Festsetzung der Abfindung ist die Anstellungsinstanz.

Altersrücktritt
und Beendigung
des Arbeits-
verhältnisses
altershalber

Art. 11⁶ ¹ Der Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgen auf Ende des administrativen Semesters. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

² Der gestaffelte Altersrücktritt gemäss städtischem Personalrecht ist für Lehrpersonen ausgeschlossen.

Entlassung we-
gen Invalidität

Art. 12 Die Entlassung wegen Invalidität erfolgt durch die Anstellungsinstanz.

⁵ Fassung gemäss GRB vom 2. Februar 2022; Inkrafttreten 1. Juni 2022 (STRB Nr. 381/2022).

⁶ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

III. Entlöhnung und weitere Anstellungsbedingungen

Art. 13 (aufgehoben)⁷

Art. 14⁸ ¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen. Entlastungs-
lektionen für
Bereichsleitende

² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.

³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.

Art. 15⁹ Der Stadtrat kann die Lohnskala jährlich im Rahmen der Teuerungsentwicklung anpassen. Teuerung

Art. 16 ¹ In die Lohnkategorie B werden Lehrpersonen mit folgenden Qualifikationen eingereiht: Lohn der
übrigen Lehr-
personen, Ent-
schädigungen
von Referaten
ausserstehen-
der Dritter

- a. abgeschlossenes Hochschulstudium und Diplom für das höhere Lehramt;
- b. Fachhochschulabschluss und Diplom einer berufspädagogischen Hochschule;¹⁰
- c. Eidgenössisches Turn- und Sportlehrerdiplom II einschliesslich Diplom für das höhere Lehramt.

² In die Lohnkategorie C werden Lehrpersonen mit folgenden Qualifikationen eingereiht:

- a. abgeschlossenes Hochschulstudium ohne Diplom für das höhere Lehramt;
- b. Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrperson;
- c. Fachhochschulabschluss und pädagogische Zusatzausbildung;
- d. Lehrpatent (Seminar oder pädagogische Hochschule);
- e. Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner mit Lehrpatent.

³ Die Lohnkategorie D gilt für die übrigen Lehrpersonen unter Vorbehalt von Abs. 4.

⁷ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

⁸ Fassung gemäss GRB vom 2. Februar 2022; Inkrafttreten 1. Juni 2022 (STRB Nr. 381/2022).

⁹ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹⁰ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

⁴ Die Lohnkategorie E gilt für Lehrpersonen ohne abgeschlossene Ausbildung.

⁵ Mit aussenstehenden Fachreferentinnen und -referenten kann für besondere Veranstaltungen ein Honorar vereinbart werden.

Anfangslohn Art. 17 Die Anstellungsinstanz setzt bei Stellenantritt oder Funktionswechsel den Lohn der Lehrperson fest.

Anrechnung von Dienstjahren Art. 18 ¹ Für die Festsetzung des Anfangslohns wird Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe 2 oder höher und nach abgeschlossener Ausbildung voll angerechnet.

² Andere Unterrichtspraxis nach abgeschlossener Ausbildung, andere Berufstätigkeit sowie Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden mindestens hälftig angerechnet.

³ Die Zeit der Weiterbildung kann hälftig angerechnet werden, wenn die Weiterbildung im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit steht.

⁴ Die Anrechnung gemäss Abs. 1 bis 3 erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung Art. 19 ¹ Die Schulleitung führt in Zusammenarbeit mit der Schulkommission eine periodische Beurteilung der Lehrpersonen durch.

² Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.

Stufenaufstieg Art. 20 ¹ Die Schulkommission legt im Rahmen der Bestimmungen zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung die Voraussetzungen fest, nach welchen ein allfälliger Stufenaufstieg erfolgt.

² Ein Stufenaufstieg kann nur im Rahmen der verfügbaren Kredite der FSV durch die Anstellungsinstanz gewährt werden.¹¹

Berechnung des Lohnes Art. 21 ¹ Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 39 Schulwochen pro Schuljahr.

² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Vollpensum Art. 22 Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulkommission die Lektionenverpflichtung für ein Vollpensum fest.

Aufgaben der Lehrpersonen Art. 23 ¹ Zum Berufsauftrag der Lehrpersonen gehören:

- a. Unterricht in den anvertrauten Klassen und/oder Erteilen von Kursen gemäss Bildungsziel und Leitbild der Schule;
- b. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Projekten;¹²

¹¹ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹² Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

- c. Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Funktionen und Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebs und der Schulentwicklung;
- d. Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrkollegium;
- e. Verpflichtung zur fachlichen und pädagogischen Fort- und Weiterbildung.¹³

² Die Verpflichtung von Lehrpersonen, die Klassenunterricht erteilen, umfasst auch die Beurteilung der Leistung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

³ Den Lehrpersonen können im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags besondere Aufgaben wie Haus- und Fachämter, Kustodien, Funktionen als Klassenlehrpersonen, die Durchführung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen sowie von Arbeits- und Projektwochen zugeteilt werden.

^{3bis} Die Schulkommission regelt die Einzelheiten in einem Reglement.¹⁴

⁴ Die Teilnahme an Konventen richtet sich nach der Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV).¹⁵

Art. 24 ¹ Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Grundsätze betreffend Anrechnung an das Unterrichtspensum, Entschädigung und Entlastung für besondere Aufgaben im Sinne von Art. 23 Abs. 3. Die Anstellungsinstanz bestimmt im Einzelfall Anrechnung, Entschädigung und Entlastung.

Abgeltung
besonderer
Aufgaben

² Zuständig für die Zuteilung von besonderen Aufgaben im Sinne von Art. 23 Abs. 3 ist die Anstellungsinstanz.

Art. 25¹⁶ Gestützt auf das städtische Bildungsreglement und die Ausführungsbestimmungen des Schul- und Sportdepartementes zum städtischen Bildungsreglement kann die Schulkommission Richtlinien über die Anordnung und Bewilligung von Bildungsmassnahmen für Lehrpersonen der FSV erlassen.

Aus-, Fort und
Weiterbildung

Art. 26 (aufgehoben)¹⁷

Art. 27¹⁸ Die Gewährung von Urlaub richtet sich sinngemäss nach dem städtischen Personalrecht und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Urlaub

¹³ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹⁴ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹⁵ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹⁶ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹⁷ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

¹⁸ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

- Ferien Art. 28 ¹ Die Ferien sind in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen.
- ² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.¹⁹
- Art. 29 (aufgehoben)²⁰
- Altersentlastung Art. 30²¹ ¹ Lehrpersonen mit einer effektiven Beschäftigung, die mindestens 90 Prozent des Vollpensums entspricht, werden vom Beginn des administrativen Semesters an, in dem sie das 57. Altersjahr zurücklegen, um zwei Lektionen entlastet.
- ² Lehrpersonen mit einer effektiven Beschäftigung, die mindestens 50 Prozent des Vollpensums entspricht, werden vom Beginn des administrativen Semesters an, in dem sie das 57. Altersjahr zurücklegen, um eine Lektion entlastet.
- Treueurlaub Art. 31 ¹ Lehrpersonen können Treueurlaub beziehen, wenn nicht überwiegende schulische Interessen entgegenstehen.
- ² Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs ist die Anstellungsinstanz.

IV. Vikariate

- Begriff Art. 32²² Für Stellvertretungen können Vikariate eingerichtet werden. Die Anstellung erfolgt für das entsprechende Pensum befristet.
- Lohn Art. 33 Lehrpersonen, denen im Rahmen einer bereits bestehenden Anstellung ein Vikariat übertragen wird, erhalten den Lohn gemäss ihrer Lohnkategorie. Die übrigen Vikariatspersonen erhalten einen Lohn gemäss Jahrestufe 3 der Lohnkategorie C oder D.
- Beendigung Art. 34 ¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Anstellungsdauer oder mit der Wiederbesetzung der Stelle durch die vertretene Lehrkraft, spätestens aber Ende Semester.
- ² Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auf Monatsende gekündigt werden. Die Anstellungsverfügung kann die Kündigungsmöglichkeit auf Ende der Woche unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen vorsehen. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 2. Februar 2022; Inkrafttreten 1. Juni 2022 (STRB Nr. 381/2022).

²⁰ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

²¹ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009, Abs. 3 aufgehoben; Inkrafttreten 1. September 2009.

²² Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

V. Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Art. 35 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Vollzug
Vollzug dieser Verordnung.

Art. 36²³ Die generelle Überführung von Lehrpersonen städti- Überführung
scher Bildungsinstitutionen in die VLV wird unter Berücksichti-
gung von Art. 37 durch den Stadtrat geregelt.

Art. 37 ¹ Der Besitzstand bezüglich Lohn innerhalb derselben Besitzstand
Funktion bleibt gewahrt. Führt die Neueinreihung gemäss dieser
Verordnung zu einer betragsmässig tieferen Einreihung, bleibt
der Stufenaufstieg ausgeschlossen, bis die Neueinreihung be-
tragsmässig kompensiert ist. Führt die Neueinreihung in eine
höhere Lohnkategorie, erfolgt sie in die Stufe, welche betrags-
mässig der nächst höheren Stufe der neuen Lohnkategorie im
Vergleich zur bisherigen Einreihung entspricht.

² Bezüglich der Altersentlastung besteht kein Besitzstandsan-
spruch.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 38 Die bisherige Verordnung über die Lehrkräfte an der Schule für Gestaltung und der Schule für Haushalt und Lebens- Aufhebung bis-
gestaltung (VLGH, GRB vom 24. Januar 1990)²⁴ wird aufgehoben. herigen Rechts

Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.²⁵ Inkraftsetzung

²³ Fassung gemäss GRB 28. Januar 2009; Inkrafttreten 1. September 2009.

²⁴ AS 42, 307.

²⁵ Inkraftsetzung 1. März 2005 mit Ausnahme von Art. 20, der auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wird; gemäss STRB vom 8. Dezember 2004.

Anhang

zur Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa:
Lohnkategorien (Stand: 1. April 2026)²⁶

Stufe	Kl. 20 Lohn- kategorie B	Kl. 30 Lohn- kategorie C	Kl. 40 Lohn- kategorie D	Kl. 50 Lohn- kategorie E
1	106 259.25	96 621.20	88 219.25	79 397.50
2	109 672.00	99 725.15	91 053.40	81 948.05
3	113 071.30	102 816.70	93 876.55	84 489.25
4	116 871.70	106 272.40	97 031.80	87 329.00
5	120 671.80	109 728.20	100 187.20	90 168.80
6	124 472.30	113 183.70	103 342.30	93 008.55
7	128 272.45	116 639.60	106 497.80	95 848.40
8	132 072.90	120 095.35	109 652.75	98 688.05
9	135 873.80	123 551.00	112 807.10	101 526.70
10	135 873.80	123 551.00	112 807.10	101 526.70
11	139 126.20	126 509.30	115 508.10	103 957.50
12	142 378.60	129 466.85	118 208.35	106 388.05
13	145 630.85	132 424.30	120 908.55	108 818.80
14	148 883.20	135 381.10	123 608.40	111 248.30
15	148 883.20	135 381.10	123 608.40	111 248.30
16	148 883.20	135 381.10	123 608.40	111 248.30
17	152 136.65	138 339.35	126 309.15	113 678.80
18	155 389.00	141 296.70	129 009.70	116 109.20
19	158 641.45	144 253.85	131 709.95	118 539.35
20	161 893.70	147 211.20	134 410.50	120 969.75

²⁶ Fassung gem. STRB Nr. 946 vom 18. März 2026; Inkrafttreten 1. April 2026.